

Feierstunde des Deutschlandsenders zum 9. November

Am Dienstag, 9. November, 19.10-21 Uhr, veranstaltet der Deutschlandsender eine Feierstunde, die von allen deutschen Sendern übernommen wird. Die Gesamtleitung hat Heinz Schwilke. Das Manuskript schuf Intendant Götz Otto Stoffregen. Theodor Loos, Lothar Rützel und Ernst Koppeler sprechen Worte von Veritas, Hölderlin, Jean Paul, Joseph Weinheber, Walbur von Schirach, Eberhard Wolfgang Müller, Herbert Wenzel und anderen. Das große Orchester des Deutschlandsenders spielt unter Leitung von Generalmusikdirektor Hermann Stange Werke von Beethoven, Wagner, Brahms, Petterla und Hindt.

Erste Reichsschule für auslandsdeutsche Frauen

In Stuttgart wurde in Anwesenheit von Hauptamtsleiter Hagenfeldt und der Reichsfrauenführerin Frau Scholz-Klink die erste Reichsschule der N.S.-Frauenschar - Deutsches Frauenwerk für auslandsdeutsche Frauen ihrer Bestimmung übergeben. In der Reichsschule werden jeweils 16 auslandsdeutsche Mütter zu einer einjährigen hauswirtschaftlichen Ausbildung Unterkunft finden. Außerdem werden je zehn auslandsdeutsche Frauen in drei monatigen Kursen weltanschaulich geschult.

Eigenmächtige Kollekten der Bekenntnis-Kirche sind unzulässig

Eine grundsätzliche Entscheidung des Kammergerichts Das Preussische Kammergericht hat in einem Haftbeschwerdeverfahren eines Pfarrers der Bekenntnis-Kirche eine Entscheidung getroffen, die über den Rahmen des Eingekerkeltes hinaus besondere Bedeutung beizumessen ist, weil grundsätzlich zu der Frage der Zulässigkeit von Kirchenkollekten Stellung genommen wird. Es wird in dem Urteil klargestellt, daß die sogenannte „Bekennende Kirche“ lediglich eine kirchliche Vereinigung oder Gruppe darstellt, die keine kirchenregimentlichen Befugnisse hat und daher auch von sich aus keine Kollekten veranstalten darf.

Gegen einen Pfarrer dieser kirchlichen Gruppe hatte ein Verfahren wegen Vergehens gegen das Sammlungsgebot vom 5. November 1934 eingeleitet werden müssen, weil er Kirchenkollekten veranstaltet hatte, die nicht von der zuständigen staatlichen Behörde genehmigt waren. Eine solche staatliche Genehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Sammlung „von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts durchgeführt“ wird. Die Ausübung von Kollekten, so heißt es in der Entscheidung des Kammergerichts (Deutsche Justiz 161837), stellt eine Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse dar, deren Ausübung durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen - dazu gehört auch die „Bekennende Kirche“ - unzulässig ist. Diese Befugnisse werden seit dem 15. Februar 1937 vielmehr in den Landeskirchen durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt. Die Sammlungen bedürfen daher der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde, die nicht erteilt worden ist.

Von der Bekenntnis-Kirche wird trotz der klaren Rechtslage, wie es in den Erläuterungen der „Deutschen Justiz“ zu dieser Entscheidung heißt, noch der Versuch unternommen, die Kollektenausführung als einen Ausfluß der Lehre und unter Hinweis auf den Gedanken des Opfers als einen Bestandteil des Glaubens hinzustellen und darzutun, daß es sich dabei nicht um kirchenregimentliche Befugnisse handeln könne. Abgesehen davon, daß diese Auffassung nicht haltbar ist, erscheint eine Erörterung hierüber überflüssig, nachdem der Gesetzgeber gesprochen und eine bestimmte Regelung getroffen hat. Zu erwähnen bleibt nur, daß bei diesen Einlegungen ersichtlich weniger der Gedanke des „Glaubenswunders“ und kirchengemeinlich abgeleiteten „Opfers“ im Vordergrund steht als vielmehr das Streben nach einer finanziellen Rundierung dieser evangelischen Sondergruppe. Gegenüber der Auffassung, auch die bekennende Kirche sei als Teil der evangelischen Kirchen „anerkannt“, wird in den Erläuterungen der „Deutschen Justiz“ darauf hingewiesen, daß die deutsche evangelische Kirche als eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts nur die Mitglieder und Gruppen umfaßt, die das vom Führer und in seiner Vertretung vom Reichskirchenminister bestellte Kirchenregiment anerkennen, niemals aber die, welche sich von ihnen abspalten, eigene Organe schaffen haben und die Nichtmäßigkeit des vom Staat bestellten Kirchenregiments betreiben. In letzteren Gruppen gehört die Bekenntnis-Kirche; sie ist nicht mehr ein Bestandteil der deutsch-evangelischen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine neben ihr bestehende selbständige Gruppe, der somit die Rechte einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts nicht zustehen. Deshalb fallen ihre Kollekten auch nicht unter die Ausnahmsbestimmungen, müssen vielmehr stets von den zuständigen staatlichen Stellen genehmigt werden.

Dem Haftentlassungsantrag ist übrigens vom Kammergericht stattgegeben worden, aber nur, weil der Pfarrer sich durch schriftliche Erklärung zu den Akten verpflichtete, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens keine anderen Kirchenkollekten anzukündigen als die von den ordentlichen vorbestimmten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne zuzulassen.

Kudolf Heß flug 1000 Kilometer über Libyen

Hebernachtung bei den Tuaregen Kudolf Heß traf mit den Gauleitern Wagner und Terboven, dem stellvertretenden Gauleiter Götlicher und den Mitgliedern der Abordnung der NSDAP, am Freitagvormittag wieder in Tripolis ein. Auf dem Flug über das Innere Libyens wurden über tausend Kilometer zurückgelegt. Die deutschen Gäste erhielten dabei ein Bild von der Größe des Landes und der Aufbauarbeit des Faschismus.

Nach einer Zwischenlandung in der Oase Natut, wo die Ruinen des dortigen Verberkschlösses besichtigt wurden, ging der Flug nach Gadames, einer der eisenartigen Eingeborenenstiefelungen von Libyen und Sitz des Tuareg-Stammes, wo die Maschine kurz vor Sonnenuntergang landete; die deutschen Gäste verbrachten hier die Nacht. Am Freitagmorgen wurde nach der Besichtigung von Gadames der Rückflug nach Tripolis angetreten. Von hier aus wurde eine Kraftwagenfahrt entlang der Küste nach Leptis Magna unternommen. Auf der Fahrt konnten die deutschen Gäste auf einer Strecke von zehnjährigen Kilometern zu beiden Seiten der Straße die in den letzten Jahren der Wüste abgerugenen neuangelegten Plantagen sehen. In Leptis Magna wurden die Ueberreste dieses alten römischen Kulturmittelpunktes in Libyen, der Geburtsstadt des römischen Kaisers Trajanus, besichtigt. Dieser Besuch vermittelte einen nachhaltigen Eindruck von den römischen Kolonialunternehmungen in Afrika vor über zwei Jahrtausenden.

Minderheitenabkommen mit Polen

Gerechte Daseinsverhältnisse und harmonisches Zusammenleben mit dem Staatsvolk

Die Deutsche Regierung und die Polnische Regierung haben Anlaß genommen, die Lage der deutschen Minderheit in Polen und der polnischen Minderheit in Deutschland zum Gegenstand einer freundschaftlichen Aussprache zu machen. Sie sind übereinstimmend der Ueberzeugung, daß die Behandlung dieser Minderheiten für die weitere Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen von großer Bedeutung ist, und daß in jedem der beiden Länder das Wohlergehen der Minderheit um so sicherer gewährleistet werden kann, wenn die Gewißheit besteht, daß in dem anderen Land nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird. Zu ihrer Genugtuung haben die beiden Regierungen deshalb feststellen können, daß jeder der beiden Staaten im Rahmen seiner Souveränität für die Behandlung der genannten Minderheiten nachstehende Grundsätze als maßgebend ansieht:

1. Die gegenseitige Achtung deutscher und polnischer Volkstüme verbietet von selbst jeden Versuch, die Minderheit zu assimilieren, die Zugehörigkeit zur Minderheit in Frage zu stellen oder das Bekenntnis der Zugehörigkeit zur Minderheit zu behindern. Insbesondere wird auf die jugendlichen Angehörigen der Minderheit keinerlei Druck ausgeübt werden, um sie ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit zu entfremden.
2. Die Angehörigen der Minderheit haben das Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift sowohl in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen wie in der Presse und in öffentlichen Versammlungen. Den Angehörigen der Minderheit werden aus der Pflege ihrer Muttersprache und der Erhaltung ihres Volkstums sowohl im öffentlichen wie im privaten Leben keine Nachteile erwachsen.
3. Das Recht der Angehörigen der Minderheit, sich zu Vereinigungen, auch zu solchen kultureller und wirtschaftlicher Art, zusammenzuschließen, wird gewährleistet.
4. Die Minderheit darf Schulen in ihrer Muttersprache erhalten und neu errichten. Auf kirchlichem Gebiet wird den Angehörigen der Minderheit die Pflege ihres religiösen Lebens in ihrer Muttersprache und die kirchliche Organisation gewährt. In die bestehenden Beziehungen auf dem Gebiet des Bekenntnisses und der caritativen Betätigung wird nicht eingegriffen werden.
5. Die Angehörigen der Minderheit dürfen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit in der Wahl oder bei der Ausübung eines Berufes oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht behindert oder benachteiligt werden. Sie genießen auf wirtschaftlichem Gebiet die gleichen Rechte wie die Angehörigen des Staatsvolkes, insbesondere hinsichtlich des Besitzes oder Erwerbs von Grundstücken.

Eine Erklärung des Führers

Aus Anlaß der Erklärung der deutschen Regierung über die Behandlung der polnischen Minderheit in Deutschland empfing der Führer und Reichskanzler die Herren Dr. Jan Kaczmarek, Stefan Szczępaniak und Dr. Brunon von Opentowski als Vertreter des Bundes der Polen in Deutschland. Der Führer und Reichskanzler machte hierbei folgende Ausführungen:

„Die übereinstimmende deutsch-polnische Erklärung über den Schutz der beiderseitigen Volksgruppen, die von beiden Ländern veröffentlicht wird, soll die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Völkern verbessern und festigen.“

Die praktische Ausführung der in dieser Erklärung enthaltenen Richtlinien kann wesentlich zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Das Bestreben der Reichsregierung geht dahin, das Zusammenleben der polnischen Volksgruppe mit dem deutschen Staatsvolk harmonisch und innerlich friedlich zu gestalten.

Ich stelle fest, daß der Wille der Reichsregierung, jedem Reichsbürger Brot und Arbeit zu verschaffen, auch gegenüber den Angehörigen der polnischen Volksgruppe besteht und durchgeführt ist. In der Zeit großer Arbeitslosigkeit und großer Entbehrungen, denen Angehörige der deutschen Volksgruppe in Europa noch vielfach ausgesetzt sind, nimmt die polnische Volksgruppe an dem wirtschaftlichen Aufstieg des Reiches in vollem Umfange teil. Gleiche Fortschritte sind in der kulturellen Betätigung der polnischen Volksgruppe gemacht worden, wie ihre beiderseitigen organisatorischen Einrichtun-

gen und neuerdings die Errichtung einer weiteren höheren polnischen Schule in Deutschland beweisen. Die Polen in Deutschland müssen aber stets dessen eingedenk sein, daß der Gewährung von Schutzrechten die loyale Erfüllung der dem Staate zu leistenden Pflichten und der Gehorsam gegen die Gesetze gleichwertig gegenüberstehen.

Der Schutz der deutschen Volksgruppe in Polen, vor allem in ihrem Recht auf Arbeit und Verbleib auf ihrer angestammten Scholle, wird auch zur Sicherung der polnischen Volksgruppe in Deutschland beitragen.

Das hohe Ziel des Vates, den ich seinerzeit mit dem großen polnischen Staatschef Marschall Josef Piłsudski geschlossen habe, wird durch diese gemeinsame deutsch-polnische Erklärung zur Minderheitenfrage seiner Verwirklichung nähergerückt.

Der Hauptgeschäftsführer des „Bundes der Polen in Deutschland“, Dr. Kaczmarek, gab namens der in Deutschland lebenden Polen deren Dank und Freude über den Empfang und die Worte des Führers Ausdruck und versicherte den Führer und Reichskanzler der vollen Loyalität der polnischen Volksgruppe gegenüber dem Reich und seinem großen Führer.

Im Laufe der sich hieran anschließenden Unterhaltung machte der Führer davon Mitteilung, daß er die Freilassung einer Anzahl von in Haft befindlichen Angehörigen der polnischen Volksgruppe in Deutschland, die in ihrer politischen Betätigung mit den deutschen Gesetzen in Widerspruch geraten sind, angeordnet habe.

Empfang des polnischen Botschafters durch den Führer

Der Führer und Reichskanzler empfing ferner den polnischen Botschafter in Berlin, Herrn Lipski. In der Unterhaltung mit dem Botschafter gab der Führer und Reichskanzler seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß es gelungen sei, namentlich auf dem für die deutsch-polnischen Beziehungen besonders bedeutungsvollen Gebiet der Minderheiten eine Einigung zu erzielen, wodurch der Beweis erbracht sei, daß die deutsch-polnische Erklärung vom 21. Januar 1934 und der darin vorgesehene Weg der unmittelbaren Verständigung sich nach wie vor bewähre. Bei der Unterhaltung wurde zugleich festgestellt, daß die deutsch-polnischen Beziehungen durch die Danziger Fragen nicht gestört werden sollen.

Das deutsch-polnische Abkommen vom 26. Januar 1934 wird durch die großzügige neue Verriedungsaktion von einem Störungsfaktor befreit, der die deutsch-polnischen Beziehungen noch belastete. Alle Fragen, die oft in der letzten Zeit Gegenstand von Auseinandersetzungen waren, sind bereinigt und in grundsätzlicher Weise geregelt worden. Deutschlands guter Wille zum Einvernehmen mit Polen steht fest. Es muß jetzt erwartet werden, daß auch gewisse Kreise in Polen diesen guten Willen, der hier bisweilen noch vermischt wurde, namentlich in Zukunft unter Beweis stellen. Wenn die neuen Vereinbarungen zu einer weiteren Entspannung der deutsch-polnischen Beziehungen führen, so kann sie auch als Verriedungsaktion im mitteleuropäischen Raum überhaupt Geltung erlangen. Ein konstruktiver Beitrag zur Lösung des Minderheitenproblems in Europa ist durch direkte Aussprache zwischen Deutschland und Polen geleistet worden. Deutschland hat wieder gezeigt, was echter Friedenswille zu erreichen vermag.

Schutz der Interessen der deutschen Minderheit

Ausführungen des polnischen Staatspräsidenten

Aus Anlaß der veröffentlichten Erklärung der polnischen Regierung über die Behandlung der deutschen Minderheiten in Polen empfing in Warschau der polnische Staatspräsident als Vertreter der deutschen Minderheit die Senatoren Hasbach und Wiesner und Herrn Kohnert. Der Staatspräsident hat seine Befriedigung über die in beiden Ländern veröffentlichten Erklärungen, die im Sinne der deutsch-polnischen Verständigung vom 26. Januar 1934 abgefaßt sind, ausgedrückt und hat versichert, daß die deutsche Minderheit in Polen bei einer loyalen Einstellung zum polnischen Staate und dessen Verfassung auch weiterhin auf eine freundliche Betrachtung ihrer Interessen seitens der polnischen Regierung rechnen kann.

Empfang des deutschen Botschafters

Der polnische Staatspräsident empfing auch den deutschen Botschafter in Warschau, Herrn von Moltke. In der Unterhaltung mit dem Botschafter gab der Staatspräsident seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß es gelungen sei, namentlich auf dem für die deutsch-polnischen Beziehungen besonders bedeutungsvollen Gebiet der Minderheiten eine Einigung zu erzielen.

Reichsschwimmwettbewerb für die Jugend

Anordnung des Reichsjugendführers

Der Jugendführer des Deutschen Reiches, Walbur v. Schirach, gibt folgende Anordnung bekannt:

„Im Rahmen der mir vom Führer gestellten Aufgabe der Leibeserziehung der gesamten deutschen Jugend außerhalb von Schule und Elternhaus ist der Schwimmsport eine der wichtigsten körperlichen und organischen Übungen. Ich will, daß jeder Hiltlerjunge und jedes Mädchen zum Aussehen aus der HJ schwimmen kann. Nachdem der vom Reichsbannerführer Reichsminister Tarré, vom Reichsminister Dr. Josef Goebbels und mir im Frühjahr 1937 ins Leben gerufene Propagandaausschuß zur Förderung des Schwimmsports die hierzu erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen hat, verfüge ich heute zur Förderung der Schwimmausbildung in der gesamten deutschen Jugend die Ausgabe eines Reichsschwimmwettbewerbes, der jedem Jungen und Mädchen nach abgelegter Schwimmprüfung vom Beauftragten für die Leibeserziehung der deutschen Jugend, Obergebietsführer v. Tschammer und Osten, erteilt wird. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Amtes für Leibeserziehung in der Reichsjugendführung.“

Der Reichssportführer als Beauftragter für die Leibeserziehung der deutschen Jugend weist in einer Erklärung darauf hin, daß die Schaffung des Reichsschwimmwettbewerbes an Stelle der verschiedenartigen Freischwimmer- und ähnlichen Ausweise ein reichsgütiges, staatliches Zeugnis setzt.

Wehrpässe nicht mit ins Ausland nehmen!

Das Reichsriegsministerium weist darauf hin, daß Wehrpässe nicht mit ins Ausland genommen werden dürfen. Wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige mit dauerndem Aufenthalt im Ausland geben den Wehrpaß vor der Wiederausreise in das Ausland an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin ab. Von den übrigen Wehrpflichtigen, die sich in das Ausland begeben, haben die in Wehrüberwachung Stehenden bei Reisen bis zu 60 Tagen den Wehrpaß gesichert aufzubewahren, bei Reisen über 60 Tagen den Wehrpaß bei ihrer zuständigen Wehrersatzstellenstelle abzugeben, die nicht in Wehrüberwachung Stehenden bei jeder Reise den Wehrpaß gesichert aufzubewahren.

Hand...
Das...
werde...
für die...
ber...
der...
Zuf...
B...
so mu...
chance...
t...
stärker...
Ballsp...
Mor...
Runde...
gende...
dieser...
den...
Da...
in...
Reich...
45,40...
Ob...
Ferra...
Große...
Kunde...
Bienenku...
bei Koof...
Self...
Bitt...
in bestem...
Nur ein B...
von den fa...
Damen- u...
Walter...
Ado...
Gover...
Heima...
Heima...
arbeiten...
lohnend...
leichter...
und bes...
mit de...
Näh...
Näh...
fragen Sie J...
Händler un...